

## Impressum

### Vorbemerkung

Diese Information für Tagespflegepersonen wurde erstellt im Rahmen des ESF-Modellprojekts „Kindertagespflege im Zusammenschluss“ von der Hamburger Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) - Amt für Bauordnung und Hochbau - in Kooperation mit dem Institut für Soziale und Kulturelle Arbeit (ISKA) Nürnberg, den Tagespflegebörsen Hamburg und der Hamburger Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) und Anfang 2013 überarbeitet.

Finanziert wurde das Modellprojekt im Rahmen des "Aktionsprogramms Kindertagespflege" durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) der Europäischen Union (EU). Das Aktionsprogramm Kindertagespflege hat den qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagespflege zum Ziel. Der ESF ist das zentrale arbeitsmarktpolitische Förderinstrument der EU. Er leistet einen Beitrag zur Entwicklung der Beschäftigung durch Förderung der Beschäftigungsfähigkeit, des Unternehmergeistes, der Anpassungsfähigkeit sowie der Chancengleichheit und der Investition in die Humanressourcen.

### Herausgeber

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration  
Amt für Familie  
Abteilung Familie und Kindertagesbetreuung  
Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg

Bezug: Diese Broschüre ist zu bestellen bei der  
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration  
Hamburger Straße 47  
22083 Hamburg  
Telefon: 428 63 – 7778

E-Mail: publikationen@basfi.hamburg.de

Druck: Eigendruck

Auflage: 2. überarbeitete Auflage  
Januar 2013

[www.hamburg.de/basfi](http://www.hamburg.de/basfi)

### Anmerkung zur Verteilung

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bürgerschafts-, Bundestags- und Europawahlen sowie die Wahl zur Bezirksversammlung.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger oder der Empfängerin zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
Einleitung .....	3
Nutzungsgenehmigung für Großtagespflege .....	3
Übersicht über die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Kindertagespflege .....	4
1. Kindertagespflege mit maximal fünf zeitgleich betreuten Kindern .....	5
2. Die „kleine“ Großtagespflege mit bis zu zehn zeitgleich betreuten Kindern in..... selbstgenutzter Wohnung .....	5
3. Die „kleine“ Großtagespflege mit bis zu zehn zeitgleich betreuten Kindern in eigens angemieteten Räumen .....	5
4. Die „große“ Großtagespflege mit bis zu 20 zeitgleich betreuten Kindern in selbstgenutzter Wohnung oder angemieteten Räumen .....	6
Zweckentfremdung von Wohnraum .....	7
Zuwendung zum Erhalt von Betreuungsplätzen in der Großtagespflege .....	8
Hinweis für die bauvorlagenberechtigte Person (i.d.R. Architekt/Architektin) .....	8
Anhang: Adressen der Bauprüfdienststellen in den Hamburger Bezirken .....	9

## Einleitung

An für die Kindertagespflege genutzte Räumlichkeiten werden zum Teil andere Anforderungen gestellt als an reine Wohnräume. Dies gilt auch aus planungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Sicht. Je nach Anzahl der zeitgleich betreuten Kinder gelten erhöhte Anforderungen an die Räume und erfolgt eine unterschiedliche planungsrechtliche Einstufung. Dabei ist die Art der Nutzung der Räume, d.h. ob diese auch zu Wohnzwecken oder nur für Kindertagespflege genutzt werden, von Bedeutung. Gesetzliche Grundlage hierfür ist das Baugesetzbuch (BauGB) und die Hamburgische Bauordnung (HBauO).

Dieser Leitfaden soll insbesondere Tagespflegepersonen, die in der Großtagespflege tätig sind, über die Anforderungen an die Räumlichkeiten der verschiedenen Formen der Großtagespflege informieren. Er enthält außerdem Hinweise zur ggf. erforderlichen Beantragung von Nutzungsänderungsgenehmigungen sowie zu den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern in den bezirklichen Dienststellen. Des Weiteren sind Informationen zum Thema Zweckentfremdung von Wohnraum sowie zu einer Zuwendung zum Platzerhalt in der Großtagespflege enthalten.

## Nutzungsgenehmigung für Großtagespflege

Die verschiedenen Formen der Kindertagespflege sind mit unterschiedlichen bauordnungsrechtlichen Anforderungen verbunden, die im Folgenden dargestellt werden. Größere Großtagespflegestellen müssen auf Grund der höheren Anzahl betreuter Kinder mehr Anforderungen berücksichtigen als kleinere Großtagespflegestellen. An Räume, die nur für die Kindertagespflege genutzt werden, werden andere Anforderungen gestellt, als wenn die Räume überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden.

Je nach Einstufung der Großtagespflegestelle und je nach Art der genutzten Räumlichkeiten kann es sein, dass bei der zuständigen Bauprüfdienststelle eine Genehmigung für die Nutzung der Räumlichkeiten eingeholt werden muss, indem ein **Antrag auf Nutzungsänderung** gestellt wird. Mit der Antragstellung beginnt dann ein Genehmigungsverfahren, mit dem die Anforderungen seitens der Bauprüfdienststelle geprüft werden. Die Antragstellung muss durch eine bauvorlageberechtigte Person, das heißt in der Regel einen Architekten oder eine Architektin, vorgenommen werden.

Im Vorfeld können Sie sich zur Beratung an die zuständige **Bauprüfdienststelle** in Ihrem Bezirk wenden. Hier erhalten Sie auch – mit einer entsprechenden Vollmacht des potenziellen Vermieters – Einsicht in die Bauakte der betreffenden Räumlichkeiten. Die Kontaktdaten der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Bauprüfdienststellen finden Sie im Anhang.

Im Internet ist außerdem für jeden Stadtteil der jeweilige **Bebauungsplan online** verfügbar: <http://www.hamburg.de/bebauungsplaene-online/>. Hierzu geben Sie die Adresse der betreffenden Räume ein und klicken auf "Suche". In der Karte wird das betreffende Gebäude mit einem roten Kreis hervorgehoben. Mit Klick auf den roten Kreis sind Informationen zum Bebauungsplan verfügbar. Mit Klick auf die in diesen Informationen blau hinterlegte Adresse wird der gültige Bebauungsplan als .pdf-Datei hochgeladen. Der Bebauungsplan ist hilfreich bei der Einschätzung, welche planungsrechtliche Art der Nutzung auf dem Grundstück zulässig ist.

## Übersicht über die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Kindertagespflege

(Stand Dez. 2012)

Form der Kindertagespflege	Planungsrechtliche Einstufung	Bauordnungsrechtliche Anforderungen	Verfahren
Maximal 5 Kinder zeitgleich in eigenen Wohnräumen	Wie Wohnen	Keine gesonderten Anforderungen	<b>Kein</b> Antrag auf Nutzungsänderung erforderlich
Maximal 10 Kinder zeitgleich in eigenen Wohnräumen	Wie Wohnen	Keine gesonderten Anforderungen	<b>Kein</b> Antrag auf Nutzungsänderung erforderlich
Maximal 10 Kinder zeitgleich in angemieteten Räumen (Wohnen oder Gewerbe)	Wie „Freie Berufe“	Keine gesonderten Anforderungen	Antrag auf Nutzungsänderung nach <b>§ 61 HBauO</b> , wenn mindestens 51 Prozent des Gebäudes für Wohnen genutzt werden und die Nutzungseinheit kleiner als 200m <sup>2</sup> ist; Antrag auf Nutzungsänderung nach <b>§ 62 HBauO</b> , wenn mindestens 51 % des Gebäudes gewerblich genutzt werden oder die Nutzungseinheit größer als 200 m <sup>2</sup> ist.
Ab 11 bis maximal 20 Kinder zeitgleich	Wie Soziale Einrichtung; gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 10 HBauO bauordnungsrechtlich als Sonderbau, Kindertageseinrichtung	Reduzierte Anforderungen im Vergleich zur Kita: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zwei unabhängige bauliche Rettungswege</li> <li>• Gefahrenwarnanlage (=zusammengeschaltete Rauchmelder ohne Aufschaltung zur Feuerwehr)</li> <li>• Barrierefreiheit: stufenlose Erreichbarkeit des Gebäudes</li> <li>• 1 Stellplatz je Betreuungsraum (3 Stpl. können ggf. kostenlos abgelöst werden)</li> </ul> Nicht erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einhaltung der „Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen“ (gilt nur für Kitas!)</li> </ul>	Antrag auf Nutzungsänderung nach <b>§ 62 HBauO</b> und Pflicht zur Durchführung einer Brandverhütungsschau; <u>Ausnahme:</u> kein Antrag auf Nutzungsänderung erforderlich, wenn die Nutzung bereits als soziale Einrichtung genehmigt wurde und für die neue Nutzung keine anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen als für die bisherige Nutzung gelten

## 1. Kindertagespflege mit maximal fünf zeitgleich betreuten Kindern

Einzelne Tagespflegepersonen sind in der Regel in der eigenen Wohnung oder im Haushalt der Sorgeberechtigten tätig. Es überwiegt regelhaft die Wohnnutzung. Aus planungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht erfolgt daher die Einstufung von einzeln tätigen Tagespflegepersonen als Wohnen und es werden keine gesonderten Anforderungen an die Räumlichkeiten gestellt. Ein Antrag auf Genehmigung einer Nutzungsänderung ist daher nicht erforderlich.

## 2. Die „kleine“ Großtagespflege mit bis zu zehn zeitgleich betreuten Kindern in selbstgenutzter Wohnung

Arbeiten zwei Tagespflegepersonen in einer Wohnung zusammen, in der außerdem noch gewohnt wird, wird davon ausgegangen, dass die Wohnnutzung überwiegt. Es erfolgt eine planungsrechtliche Einstufung wie Wohnen. Es werden keine gesonderten bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Großtagespflegestelle gestellt. Ein Antrag auf Genehmigung einer Nutzungsänderung ist nicht erforderlich. Entscheidend ist die Anzahl der zeitgleich betreuten Kinder. Denkbar ist auch, dass sich bspw. drei Tagespflegepersonen zur zeitgleichen gemeinsamen Betreuung von maximal zehn Kindern zusammenschließen.

### Warum gibt es zwei verschiedene Formen der „kleinen“ Großtagespflege?

Es wird zwischen „kleinen“ Großtagespflegestellen in eigener Wohnung und „kleinen“ Großtagespflegestellen in eigens angemieteten Räumen unterschieden. Diese Unterscheidung ist erforderlich, damit die Großtagespflege mit maximal zehn zeitgleich betreuten Kindern bei Bedarf auch in Gewerbegebieten möglich ist. In Gewerbegebieten ist grundsätzlich kein Wohnen zulässig. Deshalb können nicht alle „kleinen“ Großtagespflegestellen als Wohnnutzung eingestuft werden. Durch die Unterscheidung, inwiefern die Räume neben der Kindertagespflege auch für Wohnen genutzt werden, kann vermieden werden, dass Tagespflegepersonen, die in ihren eigenen Wohnräumen mit maximal zehn zeitgleich betreuten Kindern tätig sind, einen Nutzungsänderungsantrag stellen müssen.

## 3. Die „kleine“ Großtagespflege mit bis zu zehn zeitgleich betreuten Kindern in eigens angemieteten Räumen

Schließen sich Tagespflegepersonen in eigens angemieteten Räumen zusammen und betreuen gemeinsam maximal zehn Kinder zeitgleich, werden diese Großtagespflegestellen aus planungsrechtlicher Sicht wie „freie Berufe“ eingestuft. Wie andere freie Berufe (bspw. Ärzte, Architekten, Rechtsanwälte) sind diese in allen Planungsgebieten (auch in reinen Wohngebieten oder im Gewerbegebiet) zulässig (siehe § 13 Baunutzungsverordnung (BauNVO)).

Wenn die Großtagespflege in einem Gebäude erfolgen soll, welches zu mindestens 51 Prozent für Wohnen genutzt wird, ist eine Genehmigung der Nutzungsänderung nach § 61 HBauO zu beantragen. Sofern die für die Großtagespflege genutzten Räume mehr als 200 m<sup>2</sup> umfassen, ist ein Antrag auf Nutzungsänderung nach § 62 HBauO zu stellen. Letzteres trifft ebenfalls auf Räume zu, die in einem Gebäude sind, welches zu mindestens 51 Prozent für Gewerbe genutzt wird.

Im Rahmen der Antragstellung auf Nutzungsänderung wird durch die Bauprüfteilung geklärt, in welchem Genehmigungsverfahren der Nutzungsänderungsantrag bearbeitet wird. Das **Genehmigungsverfahren nach § 61 HBauO** stellt ein (für die Bauprüfdienststelle) vereinfachtes Verfahren dar, mit dem im Wesentlichen planungsrechtliche Anforderungen sowie in geringem Umfang bauordnungsrechtliche Anforderungen (Abstandsflächen) geprüft werden und das in einem kürzeren Zeitraum durchgeführt werden kann. Allerdings müssen ge-

gebenenfalls zusätzlich erforderliche Genehmigungen anderer Ämter vom Antragsteller selbst eingeholt werden (zum Beispiel für Zweckentfremdung, Sondernutzung von öffentlichen Wegen etc.).

Das **Genehmigungsverfahren nach § 62 HBauO** (so genanntes Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) dagegen ist komplexer, da hier durch die Bauprüfdienststelle alle öffentlich-rechtlichen Anforderungen geprüft werden, zum Beispiel auch denkmalschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Belange. Damit werden alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen „aus einer Hand“ erteilt; der Antragsteller muss keine zusätzlichen Anträge stellen. Dieses konzentrierte Verfahren ist etwas zeit- und kostenintensiver als das vereinfachte Verfahren: -

Weitere Informationen dazu finden Sie in der Broschüre „Hamburgische Bauordnung 2006“ (<http://www.hamburg.de/contentblob/82270/data/hbauo-broschuere.pdf>).

#### **4. Die „große“ Großtagespflege mit bis zu 20 zeitgleich betreuten Kindern in selbstgenutzter Wohnung oder angemieteten Räumen**

Großtagespflegestellen, in denen insgesamt mehr als zehn Kinder zeitgleich betreut werden, müssen höhere Auflagen erfüllen. Vor allem die baulichen Rettungswege werden umfassend geprüft, um im Notfall entsprechend alle Personen zeitnah retten zu können. Die Tagespflegepersonen müssen sich daher an die zuständige Bauprüfungsabteilung in ihrem Bezirk wenden und einen **Antrag auf Nutzungsänderung nach § 62 HBauO** stellen. Ausnahmen stellen nur Räume dar, die bereits als soziale Einrichtungen genehmigt wurden und für die durch die neue Nutzung keine anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen als für die bisherige Nutzung gelten.

Die Räume müssen über mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege ins Freie verfügen. Wenn die Räume nicht zu ebener Erde liegen, sind die Rettungswege über notwendige Treppen zu führen.. Auch im Erdgeschoss müssen zwei Ausgänge ins Freie vorhanden sein; Fenster reichen hierfür nicht aus.

Mit der **Brandverhütungsschau** wird durch die Feuerwehr sichergestellt, dass die brandschutztechnischen Auflagen eingehalten werden, welche im Baugenehmigungsbescheid durch die Bauprüfungsabteilung festgelegt wurden. Die erste Brandverhütungsschau findet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens im Auftrag der jeweils zuständigen Bauprüfungsabteilung statt. Darüber hinaus wird alle drei Jahre selbständig durch die Feuerwehr eine Brandverhütungsschau durchgeführt, die kostenpflichtig ist.<sup>1</sup> Die Höhe der Kosten ergibt sich aus einem zu Grunde liegenden Gebührensatz von 27,50 Euro pro halbe Stunde.<sup>2</sup>

Eine **Gefahrenwarnanlage mit Brandmelderfunktion** soll zusätzliche Sicherheit bieten, indem sie im Vergleich zu einfachen Rauchmeldern nicht nur batteriebetrieben, sondern auch an das Stromnetz des Gebäudes angebunden ist. Die Brandmelder der Gefahrenwarnanlage werden in jedem Aufenthaltsraum installiert und miteinander vernetzt, so dass im Brandfall der Alarm überall und nicht nur in einem Raum ertönt. Solche Brandmelder sind für ca. jeweils 50,- Euro im Fachhandel erhältlich. Je nach Anzahl der Räume müssen mehrere Brandmelder installiert werden. Die Gefahrenwarnanlage muss durch einen Elektriker installiert werden. Alle drei Jahre ist eine Überprüfung der Gefahrenwarnanlage durch einen Sachkundigen (Elektriker) nötig (in Anlehnung an die Prüfverordnung (PVO)).

Hinsichtlich der **Barrierefreiheit** nach § 52 HBauO genügt für die Großtagespflege regelhaft eine stufenlose Erreichbarkeit des Gebäudes, in dem sich die Großtagespflegestelle befindet. Die Betreuungsräume selbst müssen nicht barrierefrei erreichbar bzw. gestaltet sein.

---

<sup>1</sup> Verordnung zum Erlass der Verordnung zur Durchführung der Brandverhütungsschau und zur Anpassung der Gebührenordnung für die Feuerwehr vom 01.12.2009, in: Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt (HmbGVBl.) Nr. 53, S. 403. <http://www.luewu.de/gvbl/2009/53.pdf>

<sup>2</sup> Gebührenordnung für die Feuerwehr (GebOFw) vom 2. Dezember 1997. [http://hh.juris.de/hh/gesamt/FeuerwGebO\\_HA\\_1997.htm#FeuerwGebO\\_HA\\_1997\\_P3](http://hh.juris.de/hh/gesamt/FeuerwGebO_HA_1997.htm#FeuerwGebO_HA_1997_P3)

Hierfür ist im Rahmen des Nutzungsänderungsverfahrens ein sogenannter Abweichungsantrag von den Vorschriften des § 52 Absatz 3 HBauO erforderlich, welchem regelhaft stattgegeben wird.

Für den Nachweis der notwendigen **Stellplätze** gilt, dass die ersten 3 Stellplätze bei einer Nutzungsänderung nach § 49 Abs. 2 HBauO kostenfrei abgelöst werden können, wenn sie nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten nachgewiesen werden können.

**Nicht erforderlich** ist bei Großtagespflegestellen die Einhaltung der *Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen*, diese gelten nur für institutionelle Einrichtungen, nicht für die Kindertagespflege bzw. die Großtagespflege. Da Tagespflegepersonen regelhaft selbstständig und ohne Angestellte tätig sind, sind keine Maßnahmen gemäß Arbeitsschutzgesetz erforderlich. Ausnahme sind Tagespflegestellen, bei denen Arbeitskräfte beschäftigt werden.

## Zweckentfremdung von Wohnraum

Im Zusammenhang mit der Wohnungsknappheit in Hamburg ist auch das Thema Zweckentfremdung von Wohnraum durch Großtagespflege beachtenswert. Hier treffen zwei Ziele des Hamburger Senates aufeinander, sodass die Auswirkungen und Bedingungen im Einzelfall abgewogen werden müssen. Auf der einen Seite verbietet das Hamburgische Wohnraumschutzgesetz grundsätzlich eine zweckfremde, anderweitige Nutzung von Wohnraum, während auf der anderen Seite der Bereitstellung von Plätzen für den Krippenausbau eine u.a. im Hamburger Kinderbetreuungsgesetz verankerte hohe Bedeutung zukommt, um die Rechtsansprüche der Eltern auf einen Betreuungsplatz erfüllen zu können.

Nach § 9 Absatz 2 Satz 4 HmbWoSchG ist eine gewerbliche oder freiberufliche Nutzung in der Hauptwohnung zulässig, wenn weniger als 50 Prozent der Gesamtwohnfläche hierfür genutzt werden. Großtagespflegestellen, auf die dies zutrifft, d.h. bei denen mindestens 50 Prozent der Gesamtwohnfläche auch für Wohnen genutzt werden, müssen dementsprechend keine Genehmigung der Zweckentfremdung beantragen.

Sollen für die Großtagespflege jedoch Wohnräume genutzt werden, in denen nicht gewohnt bzw. für das Wohnen weniger als 50 Prozent der Gesamtwohnfläche genutzt werden, ist ein Antrag auf **Genehmigung einer Zweckentfremdung** zu beantragen. Die Entscheidung über die Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum wird grundsätzlich unter Berücksichtigung des vorrangigen Ziels der Erhaltung von Wohnraum zu Wohnzwecken getroffen. Die Zweckentfremdungsgenehmigung wird erteilt, wenn an der anderweitigen Nutzung des Wohnraums ein öffentliches Interesse besteht. Erforderlich ist unter anderem weiter, dass gerade der fragliche Wohnraum benötigt wird. D.h., es darf keine Alternative zur Verfügung stehen. Ausnahme: Wenn Wohnraum bereits vor Einführung des Wohnraumschutzes im Jahr 1971 nicht zum Wohnen genutzt wurde, gilt Bestandsschutz.

Die Großtagespflege dient regelhaft einem öffentlichen Interesse. Vorrangig sind Gewerberäume zu nutzen. Im Einzelfall kann jedoch für die Großtagespflege Wohnraum benötigt werden. Dann muss im Zweckentfremdungsantrag vom Antragsteller darlegt werden, dass die Großtagespflegestelle an dieser Stelle benötigt wird und sonstiger geeigneter Raum in zumutbarer Nähe nicht zur Verfügung steht.

Mit dem Amt für Wohnraumschutz ist abgesprochen, dass die Tagespflegebörsen bzw. die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration im Verfahren beteiligt werden, wenn von der Wohnraumschutzdienststelle das Vorliegen eines öffentlichen Interesses nicht beurteilt werden kann oder eine Ablehnung des Antrags wegen des fehlenden öffentlichen Interesses erwogen wird. Dadurch soll erreicht werden, dass die beiden kollidierenden Interessen qualifiziert abgewogen werden und eine angemessene Entscheidung im Einzelfall getroffen wird.

Bei den vereinfachten Verfahren nach § 61 HBauO (regelhaft die „kleinen“ Großtagespflegestellen in eigens angemieteten Wohnräumen) muss die Zweckentfremdungsgenehmigung vom Antragsteller selbst eingeholt werden. Der Antrag auf Zweckentfremdung wird beim

Fachamt für Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt (Wohnraumschutz) im zuständigen Bezirksamt gestellt.

Im Rahmen des sogenannten konzentrierten Verfahrens nach § 62 HBauO (regelmäßig die Großtagespflegestellen ab elf zeitgleich betreuten Kindern) erfolgt die Beteiligung des Amtes für Wohnraumschutz automatisch über die Bauprüfungsstelle.

## **Zuwendung zum Erhalt von Betreuungsplätzen in der Großtagespflege**

Die in diesem Leitfaden dargestellten bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Großtagespflege gelten sowohl für neue Großtagespflegestellen als auch für diejenigen, die bereits seit längerem tätig sind. Neue Großtagespflegestellen können erstens bereits bei der Suche nach geeigneten Räumen die erforderlichen Bedingungen, wie beispielsweise einen zweiten baulichen Rettungsweg, berücksichtigen. Zweitens können sie, wenn sie neue Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren schaffen, eine Zuwendung im Rahmen des Krippenausbauprogramms für erforderliche Umbaumaßnahmen beantragen:

(<http://www.hamburg.de/handbuch-grosstagespflege/3060970/foerdergelder.html>). Dies gilt jedoch nicht für bereits tätige Großtagespflegestellen.

Für vor dem 1.1.2012 bereits tätige Großtagespflegestellen wurde daher durch die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung bei der ggf. kostenintensiven Umsetzung erforderlicher Maßnahmen, z.B. für die Schaffung eines zweiten baulichen Rettungsweges, geschaffen. Zwecks Erhalt bereits vorhandener Betreuungsplätze in der Kindertagespflege sollen diese Großtagespflegestellen eine finanzielle Förderung für die Erfüllung der baulichen Anforderungen erhalten können.

Förderfähig im Rahmen der **Zuwendung zum Erhalt von Betreuungsplätzen in der Großtagespflege** sind Vorhaben, die der Erfüllung der an die Großtagespflege gestellten Anforderungen in den derzeit genutzten Räumlichkeiten dienen. Ebenfalls förderfähig sind Kosten für einen Umzug in neue Räumlichkeiten sowie dort ggf. erforderliche Umbaumaßnahmen, sofern die Umsetzung der Anforderungen in den bisherigen Räumen nicht wirtschaftlich ist oder beispielsweise der Vermieter den Maßnahmen nicht zustimmt. Im Rahmen der Zuwendung werden auch sogenannte Planungskosten (Gebühren für den Nutzungsänderungsantrag, Kosten für Beauftragung der bauvorlagenberechtigten Person) übernommen.

Ein entsprechender Zuwendungsantrag ist bei der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration vor Beginn der erforderlichen Maßnahmen, d.h. auch vor Beauftragung von Handwerkern und Beschaffung von Material, zu stellen. Entsprechende Informationen sowie das Antragsformular finden sich im Internet unter <http://www.hamburg.de/handbuch-grosstagespflege/3060970/foerdergelder.html>.

### **Hinweis für die bauvorlagenberechtigte Person (i.d.R. Architekt/Architektin)**

Für die Gewährung der o.g. Zuwendung ist eine schriftliche Erklärung der bauvorlagenberechtigten Person notwendig, in der dargestellt wird, warum welche Maßnahmen für die Nutzungsänderungsgenehmigung erforderlich und angemessen sind. Dabei soll deutlich werden, inwiefern welche Maßnahmen aus baufachlicher Sicht der Erfüllung der in diesem Leitfaden dargestellten Anforderungen dienen und im Sinne der sparsamen Mittelverwendung auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten angemessen sind.



## Anhang: Adressen der Bauprüfdienststellen in den Hamburger Bezirken

### Bezirksamt Hamburg-Mitte

Geschäftszimmer Tel.: 428.54.3448/2440  
baupruefung@hamburg-mitte.hamburg.de

Ansprechpartnerin: Frau Ina Schmidt  
Tel.: 428.54.2635  
Ina.Schmidt@hamburg-mitte.hamburg.de

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Fachamt Bauprüfung  
Klosterwall 6  
20095 Hamburg

---

### Bezirksamt Altona

Geschäftsstelle Tel.: 428.11.6363  
Ansprechpartnerin: Frau Constanze Uta,  
Tel.: 428.11.6287  
Constanze.Uta@altona.hamburg.de

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen  
und Umwelt (WBZ)  
Bauprüfung (WBZ 2)  
Jessenstraße 1 – 3  
22767 Hamburg

---

### Bezirksamt Eimsbüttel

Geschäftsstelle Tel.: 428.01.2084

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen  
und Umwelt (WBZ)  
Fachamt Bauprüfung  
Grindelberg 66  
20139 Hamburg

---

### Bezirksamt Hamburg-Nord

Geschäftsstelle: Tel.: 428.04.6807

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen  
und Umwelt (WBZ)  
Fachamt Bauprüfung  
Kümmellstraße 6  
20249 Hamburg

---

### Bezirksamt Wandsbek

Ansprechpartnerin: Frau Marianne Piel  
Tel.: 428.81.3042  
Marianne.Piel@wandsbek.hamburg.de

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen  
und Umwelt (WBZ)  
Bauprüfung  
Schloßgarten 9  
22041 Hamburg

---

### Bezirksamt Bergedorf

Kundenservice Tel.: 428.91.4000

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen  
und Umwelt (WBZ)  
Abteilung Bauprüfung  
Wentorfer Straße 38 a  
21029 Hamburg

---

### Bezirksamt Harburg

Geschäftsstelle Tel.: 428.71.2389

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen  
und Umwelt (WBZ)  
Bauprüfung  
Harburger Rathausforum 2  
21073 Hamburg